

FREISTAAT BAYERN Staatliches Bauamt Regensburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2132_200_4,575 bis St 2132_200_6,905

St 2132 Bad Kötzing - Zwiesel
Ortsumgehung Traidersdorf

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls -
nach § 7 Absatz 2 UVPG

aufgestellt:



Leitender Baudirektor Norbert Biller, Bereichsleiter Straßenbau
Regensburg, den 15.11.2019

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Regensburg
Bajuwarenstraße 2d
93053 Regensburg

Auftragnehmer:



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

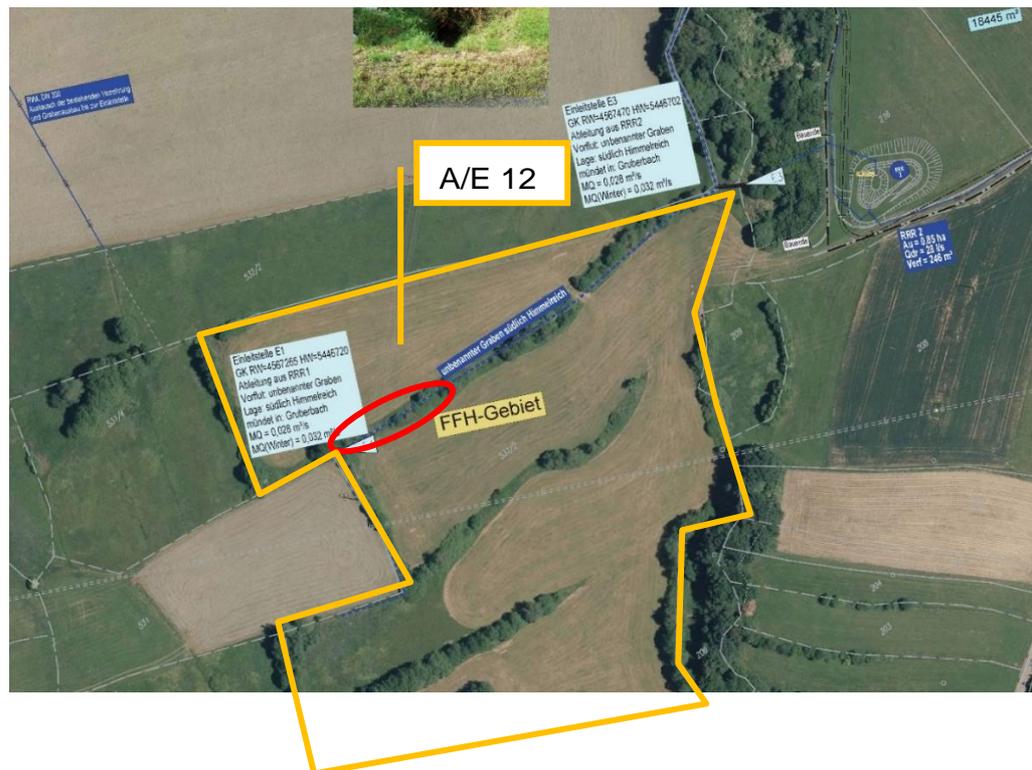
Bearbeitung:
Dipl.-Ing. A. Pöllinger
Dipl.-Ing. (FH) M. Buck

Freising, im März 2019

1. Anlass

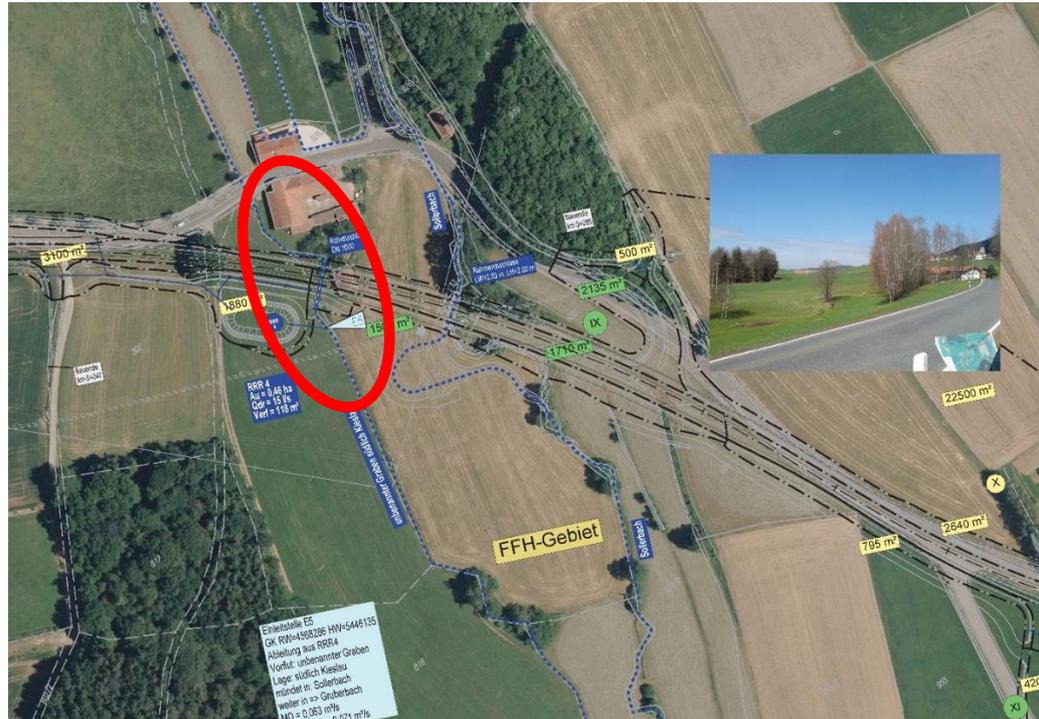
Im Zuge des Ausbaus der St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel werden im Abschnitt Orts-umgehung Traidersdorf an Oberflächengewässern außerhalb des Straßenkörpers folgende wasserbaulichen Maßnahmen durchgeführt.

1. Zur Verringerung des Sedimenteintrags wird im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 12 A/E innerhalb des Flurstücks am unbenannten Graben südlich Himmelreich ein Sedimentfangbecken gestaltet und punktuelle Uferaufweitungen geschaffen, deren konkrete Lage vor Ort durch die Umweltbaubegleitung festzulegen ist. Die Fließstrecke auf dem Flurstück beträgt ca. 370 m. Auf eine naturnahe Gestaltung bei Berücksichtigung der Möglichkeit zur Sedimenträumung wird beim Ausbau geachtet.

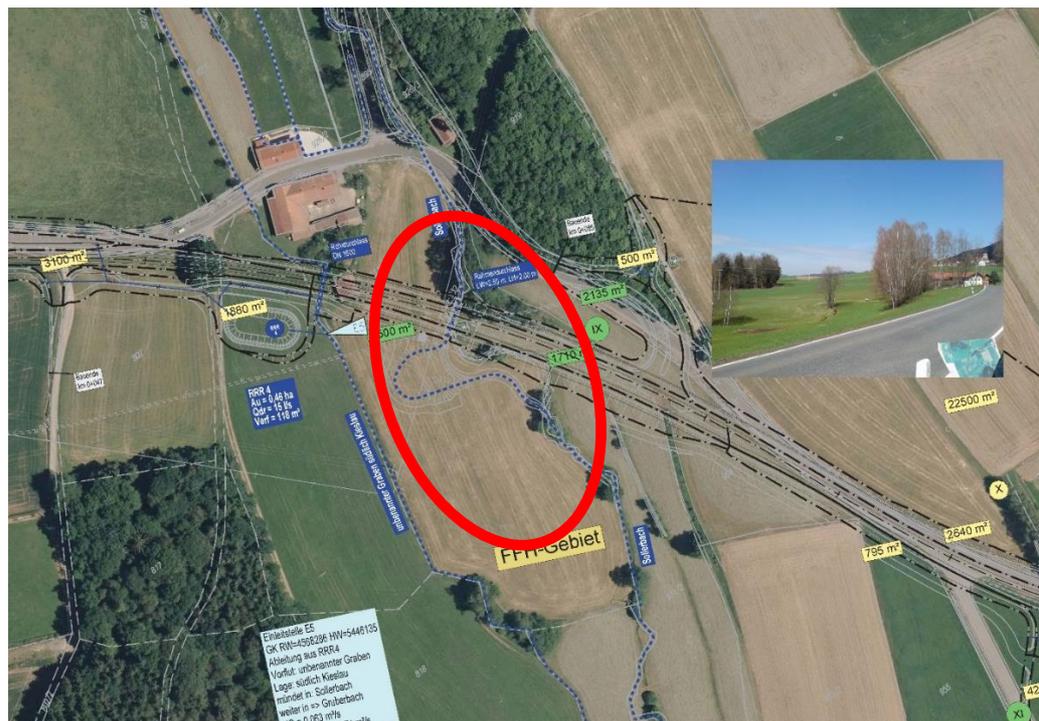


2. Der unbenannte Graben südlich Himmelreich quert im Bestand die Zufahrt zum Himmelreich und die bestehende St 2132. Dort befinden sich derzeit Durchlässe mit dem Durchmesser DN 400 und DN 600. Im Zuge der Maßnahme werden die bestehenden Durchlässe durch Durchlässe DN 1600 ersetzt (Bau-km 3+109 bis 3+130). Die Gesamtlänge der Gewässerverlegung beträgt ca. 50 m, die Länge der neuen Durchlässe beträgt jeweils weniger als 20 m.

4. Die Querung des unbenannten Grabens südlich Kieslau (Bau-km 4+223 bis 4+253) wird auf einer Länge von ca. 60 m verlegt, um die Verrohrung DN 1600 auf ca. 22 m begrenzen zu können.



5. Zur Gestaltung eines Sedimentfangbeckens ist eine Umverlegung des Sollerbaches auf eine Länge von ca. 80 m notwendig. Auf eine naturnahe Gestaltung bei Berücksichtigung der Möglichkeit zur Sedimenträumung wird auch hier beim Ausbau geachtet. Die Grabenböschungen erhalten wechselnde Böschungsneigungen von 1:1,5 bis 1:3.



2. Erforderlichkeit einer UVP-Vorprüfung

Bei einer Begehung des Wasserwirtschaftsamtes wurde festgestellt, dass alle betroffenen Gewässer als Gewässer im Sinne des WHG einzustufen sind. Die vorgesehenen Maßnahmen seien als Ausbau einzustufen.

Nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (i. V. m Nr. 13.18) ist für die Vorhaben

- naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen,
- kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen,
- Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung,
- Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Ausbaumaßnahmen, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind und eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 auslösen würden, sind beim beantragten Vorhaben nicht vorhanden.

Der Prüfkatalog für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG richtet sich nach den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

3. Standort des Vorhabens

Der **Standort des Vorhabens** liegt innerhalb des Naturraums „Regensenke“. Das Relief ist überwiegend südwestlich exponiert, fällt zur Senke des Gruberbaches (= Kaitersbach) ab und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Gegliedert ist diese Flanke des Kaitersberges durch zahlreiche Einschnitte, in denen kleine Bäche und Gräben zum Kaitersbach hin ablaufen.

Wohnfunktionen gibt es innerhalb der Bereiche der geplanten Bachverlegungen nicht.

Im Rahmen projektspezifischer Kartierungen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet **Tierarten** nachgewiesen, die nach Anhang IV FFH-RL bzw. Anhangs 1 VRL geschützt sind. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Zellertal insgesamt stellen Lebensraum für Feldvögel (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, etc.) dar. Auf artenreichen Feucht-/ Nassgrünlandbeständen sind Tagfalterarten wie Heller und Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling anzutreffen. Weiterhin gibt es im Untersuchungsgebiet mehrere Nachweise von Fledermäusen.

Zur Beurteilung der **Umweltauswirkungen** durch das geplante Vorhaben wurden umfangreiche Bestandserfassungen und Datenrecherchen durchgeführt. Neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für die OU Traidersdorf (Unterlage 19.1.1) wurde ein Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3) erstellt. Durch die geplante Bachverlegung sowie durch das geplante Sedimentfangbecken im Bereich der Bachverlegung am Soller-Bach sind Randbereiche des Kaitersbachtals betroffen, das mit den zufließenden Bächen und begleitenden Feuchtflächen einen ökologisch besonders bedeutsamen Bereich und zusammenhängenden Lebensraum darstellt. Die geplante Bachverlegung samt Bau des Sedimentfangbeckens tangiert den Randbereich einer Teilfläche des FFH-Gebiets DE 6844-371 "Oberlauf des Weißen Regens bei (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue". Die betreffende Teilfläche 3 des Schutzgebietes umfasst neben dem Talgrund des Kaitersbaches die Flächen von vier der Seitentälchen in der Kaitersbergflanke mit ihren Feuchtlebensräumen, deren Bäche und Gräben dem Kaitersbach zufließen. Diese Seitentälchen werden von der geplanten Straße der OU Traidersdorf durchquert. Daher wurde diesbezüglich eine Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2) erstellt.

Rechtswirksame Schutzgebietskategorien im Bereich der Ausbaumaßnahmen:**NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG**

Im Untersuchungsraum liegen Teile des FFH-Gebiets DE 6844-371 "Oberlauf des Weißen Regens bei (Bad) Kötzing mit Kaitersbachaue". Die Teilfläche 3 des Schutzgebietes umfasst neben dem Talgrund des Kaitersbaches die Flächen von vier der Seitentälchen in der Kaitersbergflanke mit ihren Feuchtlebensräumen, deren Bäche und Gräben dem Kaitersbach zufließen.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Der gesamte Landkreis Cham befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Im Planungsgebiet wurden lediglich die bebauten Ortsbereiche um Bärndorf und Steinbühl aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung herausgenommen. (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006).

Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 (1) BayNatSchG geschützte Flächen

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erfassten Typen der nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 (1) BayNatSchG geschützten Lebensräume und deren Vorkommen innerhalb des engeren Untersuchungsraumes. Diese geschützten Lebensräume sind in Unterlage 19.1.2 "Bestands- und Konfliktplan" entsprechend gekennzeichnet.

Sonstige Schutzgebiete und geschützte Bestandteile der Landschaft und des Naturhaushaltes

Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete), Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen, Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat oder Erholungswald sind im Wirkungsbereich der wasserbaulichen Maßnahmen nicht vorhanden.

4. Relevante Schutz-, Vermeidung- und MinimierungsmaßnahmenVerbindlich vorgesehene naturschutzfachliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung und zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes der OU Bärndorf - Traidersdorf sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1.1) der Antragsunterlagen ausführlich beschrieben werden.

Von diesen im LBP enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die somit bereits Bestandteil des Vorhabens sind, sind für die Schutzgegenstände dieses FFH-Gebietes besonders folgende Maßnahmen relevant (vgl. Maßnahmenblätter - Unterlage 9.3). Die räumliche Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2) ersichtlich.

Schutz der Fließgewässer (4 V FFH)

- Einhaltung von geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nur über geeignete Absetz-/Reinigungsvorrichtungen in die jeweiligen Fließgewässer im Baufeld eingeleitet.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Kaitersbaches und der von Norden her zufließenden Bäche und Gräben - insbesondere zum Schutz der Flussperlmuschelbestände bei Leckern - erfolgt der frühzeitige Bau der vier Rückhaltebecken. Während der gesamten Bauzeit werden geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schad- und Schwebstoffeintrag in die Oberflächengewässer getroffen.
- Insbesondere bei Verlegungen von Fließgewässern wird darauf geachtet, dass kein erhöhter Sedimenteintrag erfolgt, entsprechend werden ausreichende Anwuchsphasen berücksichtigt und Maßnahmen zur Erosionssicherung getroffen.
- Im Umfeld der Fließgewässer bzw. Seitentälchen erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das ausgewiesene Baufeld.
- Bei Durchführung einer Bauwasserhaltung erfolgt keine direkte Einleitung in die Fließgewässer. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen wie kaskadierende Absetzcontainer oder dergleichen werden realisiert.
- Bäume und Gehölze, die unmittelbar neben den Bauflächen stocken, werden bei Bedarf einer fachgerechten Baumpflege unterzogen (Schnitt, Wurzelschutz, etc.).
- Ablagerungen, Baustofflager usw. sind im direkten Umfeld der Fließgewässer ausgeschlossen.

Tierökologische Gestaltung Durchlässe (5 V FFH)

- Optimierung der lichten Abmessungen für Durchlässe
- Der Neubau aller Durchlässe über die Fließgewässer erfolgt möglichst schonend, jeglicher Eintrag von Stoffen in das Gewässer (Baumaterial, Betonschlempe, etc.) wird vermieden.
- Die Gestaltung der Flächen unter den Durchlässen erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten (Anlage von Trockenbermen entlang der Gewässer in den Durchlässen, gegebenenfalls Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen und Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat), um eine höhere Akzeptanz und Durchlässigkeit v. a. bei hygrophilen Arten und Kleinsäugetern zu erreichen.

Anlage von Sedimentfangbecken zum Schutz der Flussperlmuschel (6 V FFH)

- Anlage von Sedimentfangbecken in zwei Bereichen zur Reinigung und anschließenden Rückführung des Wassers der Vorfluter.
- regelmäßige und schonende Räumung der Becken.

Kurzhalten der Grünlandvegetation im Bereich des Baufelds (7 V FFH)

- Grünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfs innerhalb des Baufelds wird in der Vegetationsperiode vor Baubeginn spätestens Ende Juni/Anfang Juli gemäht, um die Blüte des Wiesenknopfs zu verhindern.

Im Weiteren sind folgende Maßnahmen relevant:

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (1 V)

- Sachgerechte Lagerung von Oberboden in Mieten.
- Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gemäß RAS-LP 2 zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Oberflächen- und Grundwasserbelastungen ELA.

- Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenverkehrsflächen. Abtrag und fachgerechte Entsorgung schadstoffbelasteter Böden im Bereich der Bankette wie auch Deckenaufbau der Fahrbahnen und die Tragschichten
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung für einzelne Teilmaßnahmen bei Bedarf.

Schutz von Lebensstätten (2 V)

- Gehölzfällungsarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen/ Rodungsarbeiten und Mahd von Röhrichten und Staudenfluren erfolgen – jeweils vor Baubeginn – im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen. Abweichungen sind nur unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten von Vögeln (i. d. R. 01. März bis 31. August) möglich.
- Die temporären Baufelder entlang der Trasse werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und der Ausgangszustand wiederhergestellt. Die Bodenverdichtung wird mit geeigneten Maßnahmen beseitigt. Zusätzliche Lagerflächen sind nicht vorgesehen.
- Eine Fällung potenzieller Quartierbäume (vorherige Prüfung durch Umweltbaubegleitung) für Fledermäuse erfolgt außerhalb der Wochenstuben- und Zwischenquartierszeit nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung.
- Abriss von Gebäuden erfolgt nach vorheriger Prüfung und Rücksprache durch / mit der Umweltbaubegleitung.

Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände (3 V)

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen.
- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune).
- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.

Bautechnische Schutzmaßnahmen:

Gewässerschutz:

Im Zuge eines Straßenbauvorhabens wird eine Umverlegung eines Abschnittes des Sollerbaches notwendig. Weiterhin erfolgt ein Ausbau eines Grabens westlich von Kieslau. Zu verlegende Bach- und Grabenabschnitte werden naturnah ausgeführt. Auch bei der Verlegung der Fließgewässer wird darauf geachtet, dass kein erhöhter Sedimenteintrag erfolgt, entsprechend werden ausreichende Anwuchsphasen berücksichtigt und Maßnahmen zur Erosionssicherung getroffen.

(Nähere Angaben zu diesen Maßnahmen vgl. Erläuterungsbericht Unterlage 1 und Landschaftspflegerischer Begleitplan Unterlage 19.1.1)

5. Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen:

5.1 Sedimentfangbecken in der Ausgleichsmaßnahme 12 A/E innerhalb des Flur-

stücks am unbenannten Graben südlich Himmelreich

Die Anlage der Sedimentfangbecken dient der Verbesserung der Habitate der Flussperlmuschel im Gewässersystem des Kaitersbaches. Durch die ackerbauliche Nutzung entlang der Oberläufe der Seitenbäche des Kaitersbaches wird über die Erosion Feinsediment in die Gewässer eingetragen. Dieses Feinsediment überdeckt die Habitate der Flussperlmuschel und zerstört sie damit. In den Sedimentationsbecken wird die Fließgeschwindigkeit der Gewässer soweit reduziert, dass sich die Feinsedimente am Boden ablagern. Sie werden dann regelmäßig entnommen und abtransportiert.

Die Standorte werden im Rahmen der Bauausführung kleinräumig so festgelegt, dass nicht in Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder in Habitate von Arten der FFH-Richtlinie eingegriffen wird.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zur „Umsetzung des Managementplans für das FFH Gebiet 6844-371-03“ stellen deutlich die Beeinträchtigungen des Lebensraums der Flussperlmuschel durch Schlamm- und Sedimenteinträge als Hauptursache für den ungünstigen Erhaltungszustand der Art im FFH-Gebiet heraus. Daher ist im Rahmen der Straßenplanung vorgesehen, durch entsprechende Rückhalteanlagen den Sedimenteintrag und damit die Hauptursache für die geringen Vorkommen der Art deutlich zu reduzieren. In den so entlasteten Bereichen können die dort vorkommenden Tiere bzw. kann die Wiederbesiedelung eine günstige Entwicklung nehmen.

Die Anlage der Sedimentfangbecken dient damit ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen und stellt dementsprechend keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

5.2 Durchlässe beim unbenannten Graben südlich Himmelreich

Die Gewässerverlegung ist erforderlich, um die neuen Durchlässe senkrecht zu den jeweiligen Straßenachsen anzuordnen. Dadurch wird die Länge der Querung auf das Mindestmaß reduziert und damit eine mögliche Hinderniswirkung für Tierquerungen auf ein unvermeidbares Maß minimiert.

Zusätzlich werden die neuen Durchlässe mit einem wesentlich größeren Durchmesser (DN 1600) hergestellt, als dies bei beiden Bestandsdurchlässen der Fall ist. Durch diese Größe wird erreicht, dass etwa ein Drittel der Höhe des Durchlasses in den Boden eingesenkt werden kann und im Durchlass neben dem Gewässer auch seitliche Trockenbermen angelegt werden können. Außerdem wird dadurch verhindert, dass unterhalb des Durchlasses sich ein Absturz entwickeln kann, der für Tiere eine Wanderbarriere darstellen kann.

Außerdem kann wegen dem deutlich größeren Querschnitt mehr Licht in die Durchlässe eindringen. Damit wird die Akzeptanz der Durchlässe für wandernde Tierarten gegenüber dem Ist-Zustand deutlich gesteigert.

Die deutliche Vergrößerung des Querschnittes der vorhandenen Durchlässe und die naturnahe Gestaltung der Verlegungsstrecke dienen damit naturschutzfachlichen Zielen und stellen dementsprechend keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

5.3. Graben südlich Traidersdorf bei Bau-km 3+569

Die Verrohrung des Grabens südlich Traidersdorf erfolgt ausschließlich für den Bau der neuen Straße. Eine Verlegung des Grabens ist nicht erforderlich. Der neue Durchlass wird als Rechteck mit dem Abmessungen 1,95 x 1,95 m ausgebildet. Damit weist er eine gute Eignung für Tierwanderungen auf, mögliche Barrierewirkungen werden dadurch so weit wie möglich vermieden, da beidseitig breite Trockenbermen hergestellt werden können, die Gewässersohle durch den natürlichen Boden geprägt wird und möglichst viel Licht in den verrohrten Abschnitt einfallen kann.

Am westlichen Ufer befindet sich kleinflächig ein Bestand, der den „mäßig artenrei-

chen, seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen“ (BNT-Code 221) zuzuordnen ist. Dieser Bestand wird nicht durch die Verrohrung betroffen, sondern ausschließlich durch den Straßenbau. Er ist nicht nach §30 BNatSchG oder nach Artikel 23(1) BayNatSchG geschützt. Diese Bewertung gilt auch für die Einstufungen dieser Bestände nach den aktuellen Kartierungsschlüsseln (Juni 2020 ff.) entsprechend des Änderungsgesetzes des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 21. Februar 2020.

Damit entstehen durch die Verrohrung des Gewässers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

5.4 Unbenannter Graben südlich Kieslau (Bau-km 4+223 bis 4+253)

Die Gewässerverlegungen beidseits der neuen Straße sind auch in diesem Fall erforderlich, um den neuen Durchlass senkrecht zur Straßenachse anordnen zu können. Dadurch wird die Länge der Querung auf das Mindestmaß reduziert und damit eine mögliche Hinderniswirkung in Bezug auf Tierquerungen auf ein unvermeidbares Maß minimiert.

Zusätzlich wird der neue Durchlass mit einem großen Durchmesser (DN 1600) hergestellt. Durch diese Größe wird erreicht, dass etwa ein Drittel der Höhe des Durchlasses in den Boden eingesenkt werden kann und im Durchlass neben dem Gewässer auch seitliche trockene bis frische Bermen angelegt werden können. Außerdem wird dadurch verhindert, dass unterhalb des Durchlasses sich ein Absturz entwickeln kann, der für Tiere eine Wanderbarriere darstellen kann.

Außerdem kann wegen dem deutlich größeren Querschnitt mehr Licht in die Durchlässe eindringen. Damit wird die Akzeptanz der Durchlässe für wandernde Tierarten gegenüber dem Ist-Zustand deutlich gesteigert.

Die Verlegung des Gewässers dient damit ausschließlich der Minimierung des Eingriffs. Die große lichte Weite des Durchlasses und die naturnahe Gestaltung der Verlegungsstrecke dienen damit einer deutlichen Minimierung des Eingriffs. Die Verlegung des Grabens südlich Kieslau stellt dementsprechend keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

5.5 Umverlegung des Sollerbaches

Die Umverlegung des Sollerbaches dient vor allem der Anlage von Sedimentfangbecken zum Schutz der Bestände der Flussperlmuschel im Kaitersbach. Die naturschutzfachliche positive Bedeutung dieser Maßnahme wurde bereits bei Punkt 1 ausführlich erläutert.

5.5.1 Betroffenheit eines §30 BNatSchG oder nach Artikel 23(1) BayNatSchG geschützten Biotops

Im Bereich der Bachverlegung am Sollerbach ist eine Fläche von 22 m² eines artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesenbestandes betroffen. Ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleich dieses Eingriffs erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 12 A/E (vgl. LBP Unterlage 19.1.1). In der Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 sind bei den Erläuterungen zur Checkliste für die Prüfung der UVP-Pflicht unter Punkt 2 Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aufgeführt. Für den Verlust gesetzlich geschützter Biotope ist dort die Erheblichkeitsschwelle von 1 ha angegeben. Demnach ist der Verlust von 22 m² so gering, dass durch dieses Kriterium keine UVP-Pflicht eintritt.

5.5.2 Betroffenheit des FFH-Gebietes bzw. artenschutzrechtliche Belange der Ge-

wässerverlegung

Die Gewässerverlegung am Sollerbach liegt innerhalb des FFH-Gebietes. Der Flächenbedarf innerhalb des FFH-Gebietes beträgt rund 0,1 ha.

FFH-Lebensraumtypen:

Durch die Bachverlegung sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.

FFH-Arten:

Durch den Bau der OU Traidersdorf erfolgen kleinflächige Eingriffe in das Vorkommen der Teilpopulation am Soller Bach. Durch die Verschwenkung der Trasse nach Westen wird ein straßennaher Teil des jetzigen Bachlaufs überbaut, der unmittelbar angrenzende Bachabschnitt wird verlegt. Durch das Vorhandensein von vergleichbaren Wiesenknopfbestände an weiteren Abschnitten des Soller Baches wird die ökologische Funktion des von dem Eingriff betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Außerdem wird durch gezielte Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche 12 A/E (Komplexlebensraum im Bereich der Auwiesen) der Dunkle (und der Helle) Wiesenknopf-Ameisenbläuling gefördert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Bestandssituation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet:

Durch Nachweise von G. MERKEL-WALLNER (in ASK) ist das Vorkommen des Hellen- und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Gebiet seit Mitte der 1990er Jahre bereits bekannt.

In der nachfolgenden Abbildung sind alle im Bereich des Kaitersbaches bekannten Nachweise dargestellt.

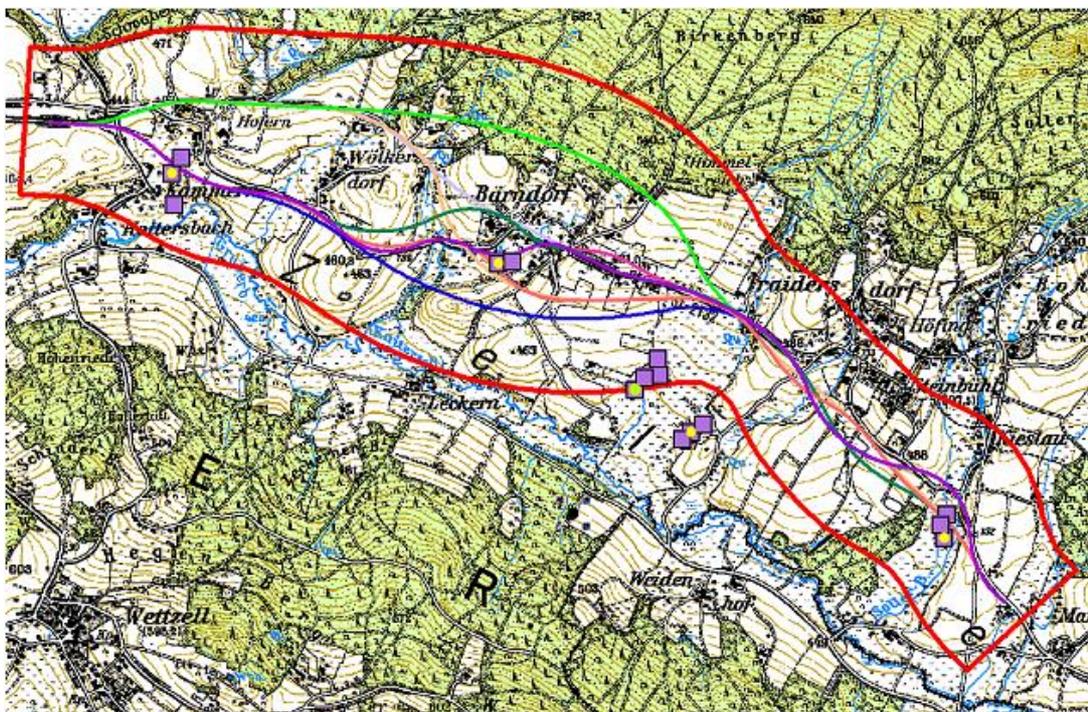


Abb.: Wuchsorte des Großen Wiesenknopfs (lila Quadrat), Raupenfunde (*Glaucopsyche spec.*, gelber Kreis) und Nachweis Imago (*Glaucopsyche teleius*, grüner Kreis) im Untersuchungsgebiet

Angaben in den projektbezogenen Kartierberichten zu den faunistischen Erfassungen:

Die Bestandserfassungen erfolgten am 18.08.2008 (Falter, Raupen) und 31.08.2008 (Raupen). Zum Nachweis von Raupen wurden auf Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) an 2 – 4 Stellen (je nach Flächengröße) jeweils ca. 20 Blütenköpfe auf Vorkommen hin untersucht. Gelang bereits ein Nachweis z.B. im dritten oder vierten Blütenkopf wurde die Suche an dieser Stelle eingestellt.

Insgesamt wurden so 15 Stellen untersucht, wobei 4 Raupenfunde (Glaucopsyche spec.) und der Nachweis (18.08.2008) eines (abgeflogenen) Weibchens des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Glaucopsyche teleius) gelang.

Ergebnisse einer gezielten Nachsuche am Sollerbach:

Die Wiesen entlang des Sollerbaches sind zwar reich an Großem Wiesenknopf, durch die zu häufige Mahd aber sicher nicht für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling nutzbar. Nur direkt im Hochstaudensaum entlang des Baches befinden sich ein paar ungemähte Wiesenknopf-Pflanzen, in deren Blüten sich die Art erfolgreich vermehren kann. Es wurden einzelne – maximal drei Falter nachgewiesen. Es handelt sich nicht um eine eigenständige Population, sondern um einen Teil einer im Raum – entlang der Gräben und in extensiv genutzten Nass- und Streuwiesen – vernetzten Population.

Angaben im FFH-Managementplan

Im Fachteil des FFH-Managementplans finden sich zur Bestandssituation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet folgende Angaben:

Bestand und Bewertung

Tab. 1: Bewertung der Teilpopulationen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
Die Vorkommen im Bereich des Kaitersbaches sind gelb hinterlegt.

Art	Teilpopulationen mit ihrer Populationsgröße und -struktur	Bewertung			
		Habitatstrukturen	Population	Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Glaucopsyche nausithous)	Arrach, 8 Exemplare	C	C	C	C
	Großmühle, 2 Exemplare	C	C	C	C
	Hohenwarth, 10 Exemplare	B	C	C	C
	Ribenzing, 6 Exemplare	C	C	C	C
	Unterzettling, 1 Exemplar	C	C	C	C
	Offersdorf, 2 Exemplare	B	B	C	B
	Sperlhammer, 3 Exemplare	C	B	C	C
	Rimbach, 1 Exemplar	C	C	C	C
	Voggendorf, 5 Exemplare	C	C	C	C
	Bärndorf, 1 Exemplar	C	B	C	C
	Matzelsdorf, 4 Exemplare	B	B	C	B

Erläuterungen zur Spalte Bewertung: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht.
gelb hinterlegt: Fundstellen im Nahbereich des Vorhabens

Diese Vorkommen werden folgendermaßen bewertet: Im Gebiet waren 2007 über-

wiegend individuenarme Bestände zu finden, die im Vergleich zu früheren Untersuchungen in Anzahl und Größe abgenommen hatten.

Die Teilpopulationen (Arrach, Großmühle, Hohenwarth, Ribenzing, Unterzettling, Ofersdorf, Sperlhammer, Rimbach, Voggendorf, Bärndorf, Matzelsdorf) sind für ihren Fortbestand darauf angewiesen, über Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben mit den benachbarten Beständen in einigen hundert Metern bis ca. drei Kilometern Entfernung in Verbindung zu stehen. Stärkste Beeinträchtigung ist die Vernichtung der Lebensräume des Großen Wiesenknopfs und sowohl die Aufgabe als auch die intensive Nutzung der Flächen.

Der Großteil der Teilpopulationen ist als mittel bis schlecht einzustufen, daher wird die Gesamtsituation für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im gesamten FFH-Gebiet ebenso beurteilt.

Fazit:

Das bei den projektbezogenen Kartierungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erfasste Vorkommen am Sollerbach mit 3 adulten Faltern ist im FFH-Managementplan nicht erfasst. Nach den Projektkartierungen sind weitere kleine bis sehr kleine bekannt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass im Gebiet ein Vorkommen von Kleinpopulationen besteht, dass sich zumindest über die Seitenbäche des Kaitersbaches ausbreiten kann.

Aufgrund dieser Verteilungsstruktur, den vorgesehenen Vergrämuungsmaßnahmen und den gezielten Maßnahmen zur Pflege von Wiesenknopf-Vorkommen in den Ausgleichsflächen werden durch den projektbezogenen Verlust von wenigen Wiesenknopfpflanzen am Oberlauf des Sollerbaches projektbezogen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten.

5.6 Landschaftschutzgebiet

Alle wasserbaulichen Maßnahmen liegen innerhalb des sehr großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“.

Angesichts der sehr kleinflächigen bzw. kurzen Maßnahmen und der umfangreichen Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind mit den gewässerbaulichen Maßnahmen keine erheblichen Verstöße gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung erkennbar.

6. Fazit:

Nach den oben aufgeführten Erläuterungen sind durch die geplanten Ausbaumaßnahmen von Gewässern keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennbar, da bei den Gewässerverlegungen umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen ergriffen werden oder die Maßnahmen der Förderung von naturschutzfachlichen Zielen dienen. Insbesondere die Anlage der Sedimentfangbecken dient der Verminderung von Schlamm- und Sedimenteinträge aus landwirtschaftlichen Flächen und damit zur Verbesserung des Lebensraumes für die Flussperlmuschel im Kaitersbach, dem die Gewässer zufließen.

Trotz der Lage der geplanten Bachverlegung am Soller-Bach innerhalb des nördlichen Randbereichs des FFH-Gebietes ist dort kein FFH-LRT betroffen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (hier v.a. des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) wurde ein Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3) erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden (unter Be-

rücksichtigung der im Gutachten genannten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen).

Durch das Vorhaben werden damit unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete am Standort hervorgerufen.

Die wasserbaulichen Maßnahmen an den Gewässern werden somit als nicht UVP-pflichtig eingestuft.